



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Bezirksversammlung

<b>Antwort zu Anfragen</b>	Drucksachen-Nr.: <b>20-0776.1</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezirksfraktion Wandsbek	Datum: 12.03.2015
	Status: öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	30.03.2015
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	09.04.2015

**Videoaufnahmen in Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse**

**Sachverhalt:**

Die Möglichkeiten, Informationen über politische Entscheidungsprozesse zu erhalten sind durch das Internet inzwischen nahezu grenzenlos. In der letzten Legislaturperiode wurde dazu durch die Koalition aus SPD und GRÜNEN u.a. das Informationssystem der Bezirksversammlung technisch modernisiert. Die Bürgerinnen und Bürger können dort sämtliche schriftlichen Vorlagen und die dazugehörigen Protokolle der öffentlichen Sitzungen einsehen. Diese Informationsquelle erschließt sich aber nicht allen Menschen. Z.B. können Menschen mit einer Leseschwäche sich diese Informationen nicht so leicht erschließen.

Als Alternative würden sich hier Bild- und Tonaufnahmen anbieten. Die Verwaltung fertigt bei vielen Ausschusssitzungen regelhaft Tonaufnahmen an, die aber bisher nicht veröffentlicht werden. Videoaufnahmen erfolgen in der Wandsbeker Bezirksversammlung und ihren Ausschüssen bisher nicht. Hingegen werden häufig durchaus Fotoaufnahmen durch Journalisten angefertigt und von der Bezirksversammlung Altona findet man Videoaufnahmen bei Youtube sowie auf der Homepage der digitalen Zeitung ALTONA INFO.

Welche Voraussetzungen für die Anfertigung von Fotos, Tonaufnahmen und Videos gegeben sein müssen und wann diese durch die Verwaltung, durch Journalisten, Privatpersonen, Parteien oder andere Personen genutzt oder veröffentlicht werden dürfen, ist den Beteiligten in Wandsbek häufig nicht transparent.

**Wir fragen daher die Verwaltung:**

- Das Bezirksamt Wandsbek antwortet wie folgt (Fragen I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX und X):*
- Das Bezirksamt Hamburg-Nord antwortet wie folgt (Fragen VIII und IX):*
- Das Bezirksamt Altona antwortet wie folgt (Frage IV):*

- Bitte die folgenden Fragen im Block I jeweils getrennt für die folgenden Personengruppen beantworten. Bitte mit Nennung der Rechtsnorm und/oder einschlägiger Urteile mit Aktenzeichen für jede Aufnahmeform (Foto, Ton- und

Videoaufnahmen) erläutern:

- Abgeordnete der Bezirksversammlung
- Verwaltungsmitarbeiter
- Zuschauer/Besucher der Sitzungen

Das Rechtsamt antwortet wie folgt:

Vorbemerkung:

Bundesweit werden seit längerem Bedarfe nach Übertragungsmöglichkeiten von den Gemeindeverwaltungen angefragt und von den Datenschutzbeauftragten begleitet. So hat auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem Tätigkeitsbericht 2012 / 2013 zu Online-Übertragungen aus Sitzungen der Bezirksversammlung ausgeführt und die behördliche Datenschutzbeauftragte der Bezirke erreichte bereits im Jahr 2011 eine Anfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Online-Übertragung aus Sitzungen der Bezirksversammlung möglich sei. Der Tätigkeitsbericht, auf den hier auch umfassend Bezug genommen wird, ist abrufbar unter: [https://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/24-taetigkeitsbericht-datenschutz-20122013.html?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=175&cHash=8854cb2d8178a2b8900ab19eb6c9cdcb](https://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/24-taetigkeitsbericht-datenschutz-20122013.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=175&cHash=8854cb2d8178a2b8900ab19eb6c9cdcb)

Da für die genannten Personengruppen die gleichen rechtlichen Vorgaben gelten, wird auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

1. Dürfen von diesen Personen ohne deren Zustimmung Fotos, Video- und/oder Tonaufnahmen gemacht werden, wenn sie in ihrer jeweiligen Funktion tätig sind?
2. Müssen die Verwaltung und/oder die Bezirksversammlung Foto-, Ton- und/oder Videoaufnahmen der jeweiligen Personengruppe generell erlauben oder können diese auch ohne Zustimmung der Verwaltung/Bezirksversammlung angefertigt und/oder veröffentlicht werden?
3. Wenn keine Aufnahmen ohne Zustimmung der Personengruppen gemacht werden dürfen, können dann welche mit deren Zustimmung und ohne Zustimmung der Verwaltung und/oder der Bezirksversammlung gemacht werden?

Das Rechtsamt antwortet wie folgt:

Antwort zu I.1. – 3.:

Die Rechtsprechung zur Rundfunk- und Pressefreiheit im Verhältnis zu Persönlichkeitsrechten der Betroffenen ist umfangreich. Für den politischen Meinungsbildungsprozess kommt der Unbefangenheit des gesprochenen Wortes eine hohe Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. August 1990 – 7 C 14/90 –, BVerwGE 85, 283-289, zitiert nach juris). Das Gericht hatte in dieser Entscheidung ausgeführt, dass das Grundrecht der Pressefreiheit eines Journalisten nicht dadurch verletzt wurde, dass ihm der Ratsvorsitzende in Ausführung eines entsprechenden Ratsbeschlusses untersagt hatte, die öffentliche Sitzung des Rates auf Tonband aufzuzeichnen. Zu einem späteren Zeitpunkt führte das Bundesverfassungsgericht weiter aus, dass Ton- und Bildaufzeichnungen des gesprochenen Wortes die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen berühren (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1994 – 1 BvR 1595/92, 1 BvR 1606/92 –, BVerfGE 91, 125-139). Das Persönlichkeitsrecht ist unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit der Rundfunk- und Pressefreiheit abzuwägen (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, juris). Unter diese Rechtsprechung fallen ebenso Mitglieder von Gemeinderäten wie Verwaltungsmitarbeiter oder Besucher. In einer weiteren, erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgericht des Saarlandes werden Filmaufnahmen bei öffentlichen Stadtratssitzungen zu Sendezwecken durch einen privaten

*Rundfunkveranstalter zugelassen (Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10 –, juris).*

*In Hamburg ist zu beachten, dass die Bezirksversammlung Teil der Exekutive ist, da sie gem. § 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) Teil des Bezirksamtes ist. Als Verwaltungsausschuss kann sie damit den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht in demselben Umfang für sich reklamieren wie Bundes- und Landesparlamente, sondern unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) und ergänzend denen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG).*

*Werden Video-, Ton- oder Bildaufnahmen aus einer Bezirksversammlung oder ihren Ausschüssen durch ein eigenes Verwaltungsangebot des Bezirksamtes oder der Bezirksversammlung übertragen, bedarf es stets einer vorherigen schriftlichen und informierten Einwilligung der Betroffenen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 HmbDSG i.V.m. § 2 HmbDSG. Dies gilt auch, wenn die Bezirksversammlung oder das Bezirksamt das Erstellen von Video-/Ton- oder Bildaufnahmen bzw. die Datenverarbeitung in Auftrag gegeben hat, vgl. § 3 HmbDSG. Die Teilnahme von Besuchern muss auch möglich sein, wenn sie in eine Übertragung nicht einwilligen. Soweit Aufnahmen längerfristig abrufbar sein sollen, ist auch zu gewährleisten, dass ein Widerruf der Einwilligung datenschutzgerecht umgesetzt werden kann. Nach den Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes steht es den Betroffenen frei, ihre Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen, vgl. § 5 Abs. 2, Satz 2 HmbDSG.*

*Bei rein journalistischen Berichterstattungen, die nicht durch das Bezirksamt oder die Bezirksversammlung veranlasst oder in Auftrag gegeben sind, gelten zwar die Regelungen des Bundesdatenschutzes (BGSG, vgl. § 41 BDSG). Gleichwohl ist in dieser Konstellation das Medienprivileg zu beachten (vgl. BGH, Urteil vom 01. Februar 2011 – VI ZR 345/09 –, juris). Dieses ist Ausfluss der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Medienfreiheit. Werden personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird von dem Erfordernis einer Einwilligung i.S.d. § 4 BDSG befreit. Dieses Privileg gilt, wenn in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit informiert wird und so an der demokratischen Willensbildung mitgewirkt werde (vgl. von Bassewitz, jurisPR-WettbR 8/2011 Anm. 3).*

*Letztlich sind die Regelungen der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Wandsbek zu beachten. Das vorsitzende Mitglied sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus, vgl. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung Wandsbek und ihre Ausschüsse. Die Ausübung des Hausrechts umfasst auch, die Anfertigung von Foto-, Ton- und/oder Videoaufnahmen zu erlauben bzw. zu unterbinden. Bezogen auf die Sitzungen eines Stadt- oder Gemeinderates heißt es zum Hausrecht der o.g. Entscheidung des OVG Saarlandes: „Das die Sitzungsgewalt umschließende Hausrecht des Ratsvorsitzenden erweist sich als eine zulässige, auf einem allgemeinen Gesetz beruhende Schranke der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (ebenso BVerwG, Urteil vom 3.8.1990 – 7 C 14/90 -, BVerwGE 85,283 ff., zitiert nach juris, zu dem in der Niedersächsischen Gemeindeordnung wurzelnden Hausrecht des (Gemeinde-)Ratsvorsitzenden im Verhältnis zum Grundrecht der Pressefreiheit (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, Rn. 37, juris)). Derzeit enthält die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Wandsbek keine speziellen Regelungen über die Anfertigung von Ton-/Foto oder Videoaufnahmen. Jedenfalls wären die Aufzeichnungen beim Vorsitzenden der Bezirksversammlung anzuzeigen und von diesem vor Sitzungsbeginn öffentlich bekannt zu geben.*

*Zur Ergänzung wird hingewiesen auf die Regelungen der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. Dort ist in § 5 Abs. 2 der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft geregelt, dass für die Nutzung von Geräten zur*

*Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton eine gesonderte Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft erforderlich ist. Während der Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild- oder Tonaufnahmen lediglich bei den bei der Bürgerschaftskanzlei registrierten und mit einem besonderen, sichtbar zu tragendem Ausweis gekennzeichneten Fotojournalisten und Kameraleuten gestattet.*

- II. Können Abgeordnete der Bezirksversammlung als Personen des öffentlichen Interesses verstanden werden, die damit eine Veröffentlichung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen ihrer Person, die bei der Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit aufgenommen wurden, nicht verhindern können?

*Das Rechtsamt antwortet wie folgt:*

*Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ohne Einwilligung dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet und zur Schau gestellt werden, vgl. § 23 KunstUrhG. Zwar formuliert das VG Saarland in der o.g. Entscheidung betreffend der Stellung von Stadtratsmitglieder: „Dabei bilden die Stadtratssitzung und die hieran beteiligten Personen, insbesondere die Stadtratsmitglieder, aus ihrem aktuellen politischen Kontext heraus ein zeitgeschichtliches Geschehen, so dass die Handelnden als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind und sich deshalb ihre Darstellung in der Öffentlichkeit gemäß §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG gefallen lassen müssen“ (Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10 –, Rn. 43, juris). Auch wenn dieser Auffassung gefolgt wird, so wären gleichwohl für die Verarbeitung personenbezogener Daten – wie bereits oben ausgeführt – die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insofern wird verwiesen auf die Ausführungen unter I. 1 – 3.*

- III. Ist die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit in diesem Zusammenhang als Teilnahme eines Abgeordneten an der Sitzung der Bezirksversammlung/des Ausschusses generell – über den eigenen Redebeitrag hinaus – zu definieren, und dürfen dementsprechend Aufnahmen von Abgeordneten auch im Plenum oder nur am Rednerpult gemacht werden?

*Das Rechtsamt antwortet wie folgt:*

*Aufgrund der o.g. datenschutzrechtlichen Regelungen bietet es sich an, lediglich Ton-/Bild oder Videoaufnahmen am Rednerpult zu machen. So wird sichergestellt, dass die Aufnahmetechnik abgestellt werden kann, wenn eine Person an das Rednerpult tritt, die keine Einwilligung in die Aufnahme und Übertragung der Daten gegeben hat; zumal diese auch jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.*

- IV. Warum und unter welchen Voraussetzungen können die Videoaufnahmen der Bezirksversammlungssitzungen der Bezirksversammlung Altona gemacht und veröffentlicht werden?

*Das Bezirksamt Altona antwortet wie folgt:*

*Die Videoaufnahmen von Sitzungen bzw. Sitzungsteilen der Bezirksversammlung Altona sind nicht vom Bezirksamt oder der Bezirksversammlung beauftragt, sondern im Rahmen der journalistischen Berichterstattung über Sitzungen der Bezirksversammlung aufgenommen und veröffentlicht worden. Die Aufzeichnungen wurden vorab geschäftsordnungsgemäß beim Vorsitzenden der Bezirksversammlung angezeigt und von diesem vor Sitzungsbeginn öffentlich bekannt gegeben. Das Präsidium der Bezirksversammlung Altona hat dieses Verfahren - anstatt einer Beauftragung von Videoaufzeichnungen durch die Bezirksversammlung selbst - wegen der offenbar wg. Art. 5 GG erheblich geringeren Datenschutzerfordernisse begrüßt und sich im Vorwege dafür ausgesprochen.*

- V. Bei welchen Sitzungen der Bezirksversammlung Wandsbek und ihrer Ausschüsse werden Tonaufnahmen durch die Verwaltung angefertigt?

*Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung antwortet wie folgt:*

*Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung fertigt Tonaufnahmen in allen von ihr betreuten Ausschüsse an (Bezirksversammlung, Hauptausschuss, Ausschuss für Finanzen und Kultur, Ausschuss für Soziales und Bildung, Ausschuss für Umwelt-Gesundheit und Verbraucherschutz, Planungsausschuss, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss, alle fünf Regionalausschüsse).*

*Die Aufnahmen erfolgen zum rein internen Zweck für die Anfertigung der Niederschrift über die jeweilige Ausschusssitzung.*

*Das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit antwortet wie folgt:*

*Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden grundsätzlich aufgenommen.*

*Das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt antwortet wie folgt:*

*Für die Unterausschüsse für Bauangelegenheiten der Regionen werden keine Tonaufnahmen gefertigt*

*Öffentliche Plandiskussion: Bei öffentlichen Plandiskussionen in Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch werden regelhaft Tonaufnahmen angefertigt.*

- VI. Was geschieht mit diesen Tonaufnahmen?

*Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung antwortet wie folgt:*

*Die Tonaufnahmen werden im Zuge der Sitzungsnachbereitung im Gruppenlaufwerk der Geschäftsstelle im jeweiligen Ausschuss zwischengespeichert und für die Anfertigung der Niederschrift über die Ausschusssitzung verwendet. Nach Abarbeitung eines Sitzungstermins durch die Genehmigung der entsprechenden Niederschrift werden die Tonaufnahmen zeitnah vernichtet.*

*Das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit antwortet wie folgt:*

*Die Tonaufnahmen dienen ausschließlich zur Protokollführung.*

*Das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt antwortet wie folgt:*

*Öffentliche Plandiskussionen: Die Tonaufnahmen werden zur Erstellung des Protokolls verwendet.*

- VII. Werden diese Tonaufnahmen gespeichert und wenn ja, wie lange?

*Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung antwortet wie folgt:*

*Siehe VI.*

*Das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit antwortet wie folgt:*

*Ja, sie bleiben bis zur Genehmigung der Niederschrift gespeichert und werden danach gelöscht.*

*Das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt antwortet wie folgt:*

*Öffentliche Plandiskussionen: Die Aufnahmen werden zu den Verfahrensunterlagen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren genommen, so lange deren Aufbewahrung im Einzelfall erforderlich ist.*

- VIII. Besteht die Möglichkeit diese Aufnahmen im Internet zu veröffentlichen?

*Das Bezirksamt Hamburg-Nord antwortet wie folgt:*

*Im Prinzip gibt es technische Möglichkeiten, sowohl Audio- als auch Videodateien im*

Internet zu veröffentlichen. Hier wäre allerdings zu klären, auf welchem Server und dort in welcher „Umgebung“ diese Dateien bereitgestellt werden können (Allris?) und wie „die Öffentlichkeit“ diese Dateien auffindet.  
In jedem Fall entstehen Kosten für Server und ggf. Aufwände, bestehende Texte (z.B. Drucksachen in Allris) um Audio- und Videokomponenten zu erweitern.

Das Rechtsamt antwortet wie folgt:

Übertragungen im Internet als ein verwaltungseigenes Angebot bedürfen einer vorherigen, schriftlichen Einwilligung aller betroffenen Personen. Zudem müsste die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Wandsbek entsprechend angepasst werden. Die Datenschutzbeauftragte der Bezirke hat im Jahr 2011 bereits dazu ausgeführt und u.a. auch ein Musterformular für eine Einwilligung entwickelt. Dieses ist als Anlage beigefügt.

Vor einem solchen Verfahren wären die erforderlichen Datenschutzunterlagen (wie Verfahrensbeschreibung i.S.v. § 9 HmbDSG und eine Risikoanalyse i.S.v. § 8 HmbDSG) zu erstellen. Insbesondere die technische Maßnahmen (Konzentration auf das Rednerpult, Aussetzen der Aufnahme bei Nichteinwilligung etc.) müssten darin erläutert werden.

- IX. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, müssen diese dazu vorher bearbeitet werden? Wenn ja, warum?

Das Bezirksamt Hamburg-Nord antwortet wie folgt:

Nur auf der Grundlage einer definierten technischen Lösung mit beschriebenen Audio- und Videoformaten kann über die Notwendigkeit und deren Aufwand bzgl. Bearbeitung eine konkrete Aussage getroffen werden.

Audio- und Videodateien werden bei der Aufnahme häufig getrennt voneinander aufgezeichnet, sind sehr hochwertig und damit speicherintensiv.

Je nach technischer Lösung müssen diese Audio- und Videoaufnahmen zunächst angeglichen werden, damit z.B. die Lippenbewegungen (Video) des Redners mit dem Ton (Audio - gesprochenes Wort) synchron wiedergegeben werden können. Für die Bereitstellung derartiger Dateien im Internet müssen außerdem die speicherintensiven Ausgangsdateien in weniger anspruchsvolle Formate umgewandelt werden, um sowohl kostenpflichtigen Speicherplatz auf dem Server als auch Ladezeiten beim Nutzer zu reduzieren. Das zu wählende Format muss zudem von den Standard-Mediaplaysern wiedergegeben werden können.

Das Rechtsamt antwortet wie folgt:

Siehe oben unter VIII.

- X. Wenn eine Bearbeitung vor einer Veröffentlichung erforderlich ist, welche Kosten würden hierfür je Aufnahme entstehen?

Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung antwortet wie folgt:

Ohne vorherige konzeptionelle Festlegung über die Art der technischen Lösung (siehe IX) können keine Aussagen zu etwaigen Kosten getroffen werden.

Anlage/n:  
Anlage